



VfK-Newsletter August 2015

1. Die korrekte Außenwerbung des zertifizierten Sachverständigen

Aus gegebenem Anlass hier ein kleiner Exkurs, wie Sie sich als zertifizierter Sachverständiger im Internet präsentieren.

Sie haben die Zert-Prüfung bei ADA InVivo nach DIN EN ISO/IEC 17024 bestanden und überarbeiten Ihre Außendarstellung

Ist **Zertifizierter Kfz-Sachverständiger** richtig?

Oder droht hier eine Abmahnung der Wettbewerbszentrale?

Sie erwecken den Eindruck, dass Sie über eine besondere, dem Standard Ihrer Mitbewerber deutlich überragende Qualifikation verfügen. Desweiteren wird der Eindruck erweckt, dass diese Qualifikation in einem Zertifizierungsverfahren vor einer dafür kompetenten Stelle mit Erfolg unter Beweis gestellt wurde.

So weit, so gut. Aber wo bleibt die Information, welche Institution die Zertifizierung wofür vorgenommen hat?

Auch gibt es verschiedene Normen, in deren Rahmen die Zertifizierung erfolgt sein kann.

Und schließlich fehlt die Angabe, wofür Sie zertifiziert sind, für Wertermittlung oder Schäden an Kraftfahrzeugen oder beides.

Drei Gründe, warum die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs** Sie wegen **Verstoßes gegen das Irreführungsverbot** des §5 Abs.1 Satz 2 Nr.3 UWG abmahnen wird und Sie mit Kosten von 240,00€ bis 600,00€ belasten wird.

Der Anwalt, den Sie deswegen aufsuchen, wird Ihnen bis 600,00€ Gebühren abnehmen. Und wenn Sie die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgeben, kostet Sie der Prozess 1950,00€ in der ersten Instanz.

Die richtige Außendarstellung könnte lauten:

Nach DIN EN ISO/IEC 17024 von der ADA InVivo B.V. EU-zertifizierter Sachverständiger für Schäden an Kraftfahrzeugen.

Anm.:

Bei Unklarheiten wenden sie sich an den VfK. Wir helfen Ihnen kostenlos, Ihre Außendarstellung korrekt zu gestalten.

2. Zumutbarkeit der Verweisung auf Reparatur in einer freien Fachwerkstatt

- 2.1. Der Schädiger kann den Geschädigten gem. §254 II BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb einer markengebundenen Werkstatt unzumutbar machen würden. Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt) üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zu Grunde liegen (BGH Urt.v.28.4.2014 NJW 2015,2110; NJW 2010,2725).
- 2.2. Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer hat darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm benannte „freie Fachwerkstatt“ für die Reparaturen am Fahrzeug des Geschädigten ihre (markt)üblichen, das heißt allen Kunden zugänglichen Preise zu Grunde legt (BGH a.a.O.).
- 2.3. Allein der Umstand, dass die fragliche „freie Fachwerkstatt“ mit dem Haftpflichtversicherer in Bezug auf Reparaturen von Kaskoschäden seiner Versicherungsnehmer vertraglich verbunden ist, lässt eine Verweisung auf sie nicht unzumutbar erscheinen.

Zum Sachverhalt:

Der Kl. nimmt die Bekl. als Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners auf Ersatz restlichen Sachschadens aus einem VU vom 15.7.2010 in Anspruch, bei dem sein PKW, ein damals fast 5 Jahre alter Mercedes E 220 CDI mit einer Laufleistung von ca. 75.000 km, beschädigt wurde.

Die Parteien streiten darum, ob sich der Kl. auf niedrigere Stundenverrechnungssätze dreier von der Bekl. benannter nicht markengebundener Fachwerkstätten im Rahmen der fiktiven Abrechnung verweisen lassen muss. Oder darf er auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt des Herstellers erstattet verlangen. Die letzteren Kosten belaufen sich auf 8.049,54€, die günstigsten Kosten auf 6.058,53€.

Die Partnerwerkstätten haben sich verpflichtet, die mit der Bekl. vereinbarten Sonderkonditionen im Verhältnis zum jeweiligen Versicherungsnehmer der Bekl. anzuwenden, wenn sie eine Dienstleisterbeauftragung bekommen haben, d.h. vom Versicherungsnehmer infolge der Werkstattbindung im Rahmen des Kaskoversicherungsvertrages mit der Reparatur seines Fahrzeuges beauftragt werden.

Das AG hat die Klage abgewiesen, das LG der Klage stattgegeben. Der BGH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der Geschädigte darf, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Nach der Rechtsprechung des 6.Senats besteht in der Regel ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkostenunabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH NJW 2003,2086).

Allerdings ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß §254 Abs.2 BGB ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ möglich, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.

Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten im Allgemeinen dann, wenn:

- a) das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt **nicht älter als drei Jahre** war;
- b) das Fahrzeug , welches älter als drei Jahre ist, **immer in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde;**
- c) die Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ **nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.** Andernfalls würde die dem Geschädigten nach §249 Abs.2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und ihn davon befreit, die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von ihm ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen.
- d) Der Umstand, dass eine „freie Werkstatt“ mit der Versicherung des Schädigers in Kaskoschadensfällen dauerhaft vertraglich verbunden ist, führt **noch nicht** zur Unzumutbarkeit der Verweisung
- e) **Unzumutbar ist die Verweisung auf eine „freie Fachwerkstatt“ auch dann, wenn diese nicht mühelos und ohne weiteres zugänglich ist.**

Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Anhaltspunkte sind:

- Die Entfernung zwischen dem Wohnort des Geschädigten und einer markengebundenen Fachwerkstatt.
- Der zusätzliche Zeitaufwand für den Transport und die Gefahr zusätzlicher Schäden bei längeren Transportstrecken,
- Der dem Geschädigten zumutbare Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.

3. Verkehrsunfall in einer Tiefgarage / öffentlicher Parkplatz

Auf dem Privatgelände einer Tiefgarage mit Stellplätzen sind, anders als bei öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen, die Vorschriften der StVO grundsätzlich nicht anwendbar (LG Heidelberg Urteil v. 20.02.2015-3 O 93/14; BeckRS 2015,05639).

Die Klägerin beansprucht Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in der Tiefgarage eines Privatansesens. Die Bekl. zu 1) befuhr mit dem bei der Bekl. zu 2) haftpflichtversicherten PKW mit Beleuchtung den Durchfahrtsbereich der Tiefgarage Richtung Ausfahrt. Zur selben Zeit befuhr der Sohn der Klägerin deren zuvor geparkten PKW vom Stellplatz 32 rückwärts heraus Dabei kam es zur Kollision mit dem von der Beklagten geführten PKW. Der Stellplatz Nr.32 befand sich aus Sicht der Bekl. zu 1) auf der linken Seite im senkrechten Winkel zum Durchfahrtsbereich. Bei der Kollision wurde das hintere linke Seitenteil des klägerischen PKW beschädigt. Die weiteren Umstände des Unfalls sind streitig. Bei der Tiefgarage handelt es sich um Privatgelände. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt durch Öffnen eines automatischen Aufziehtores. Es gibt keinen Hinweis auf die Geltung der StVO.

Die Bekl. haben sämtliche Haftung zurückgewiesen. Die Kl. verlangt vollen Schadensersatz. Das LG geht von einer Haftung der Bekl. von 1/3 und der Kl. von 2/3 aus.

Das LG hat eine Inaugenscheinnahme der Tiefgarage durchgeführt und führt danach aus, dass in der Tiefgarage weder öffentlicher Verkehr eröffnet ist, noch die Regeln der StVO gelten. Damit sind die Vorschriften der StVO nicht anwendbar.

Jedoch trifft die Verkehrsteilnehmer die Pflicht zur gesteigerten Rücksichtnahme. Da Parkplätze dem ruhenden Verkehr dienen, trifft der dort rückwärts Ausparkende nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzfahrbahn. Daher sind die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten, verglichen mit denen aus §§9,10 StVO erhöht und einander angenähert. Es **gibt keinen Vertrauensgrundsatz** zugunsten des **fließenden Verkehrs** gegenüber dem **wartepflichtigen Ausfahrenden**.

Daher ist für ein alleiniges Verschulden eines Verkehrsteilnehmers bei Unfällen auf Parkplatzgeländen, insbesondere auch ein vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr, kein Raum.

Aber auch auf privaten Parkplätzen trifft den rückwärts Fahrenden aber eine vergleichsweise höhere Sorgfaltspflicht im Vergleich zu dem vorwärts die Parkplatzfahrbahn befahrenden Fahrzeugführer. Denn beim Rückwärtsfahren sind die Sichtverhältnisse gegenüber dem Vorwärtsfahren nicht unerheblich eingeschränkt, so dass diesem Fahrmanöver auch auf Parkplätzen eine höhere Gefahr als dem vorwärts fahrenden Fahrzeug inne wohnt. Andererseits tritt aufgrund der auch für die Beklagte zu 1) erhöhten Rücksichtnahmepflicht deren Mitverursachungsanteil keineswegs vollständig hinter denjenigen der Klägerin zurück.

Anm.:

Auch auf öffentlichen Parkplätzen, auf denen die StVO gilt, treffen den Kraftfahrer wegen der ständig zu erwartenden Ein- und Ausparkvorgänge besonders hohe Sorgfaltspflichten, so dass er dort nur so schnell fahren darf, dass er jederzeit anhalten kann (OLG KÖLN, NZV 1995, 401)

Klaus Lührenberg
Assessor jur.

V f K